



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1736**

N.I. Schreiben der Stände an Jhro Kayserliche Majestät.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649. und Ihrer Kayserl. Majestät ja des gan-  
Octob. gen Heiligen Römischen Reichs Nutzen und  
Besten, Ihrer Majestät solches mehr ab als  
zurathen wollen. Man ersuche sie dem-  
nach, sie wollten Ihre Kayserliche Majestät  
die Sache der Bewandniß nach remon-  
striren, und eine gewierige Resolution be-  
fordern.

Die Kayserliche Befandten erbothten  
sich endlich, Ihre Kayserlichen Majestät alles  
fideliter zu überschreiben, und zu referi-  
ren, es Dero bloß anheim zu stellen, und  
nichts zu dissuadiren.

Die Franko-  
sen stehen an  
in die Cellion  
von Denuit  
feld an Chur-  
Pfalz zu wils-  
ligen.

Eben desselben Tags um 3. Uhr, bega-  
ben sich die Deputirten zu den Königlich-  
Frantzösischen und ersuchten sie um De-  
claracion, daß wann Ihre Kayserliche  
Majestät in das Ehrenbreitsteinische  
Sequestrum verwilligte, sie alsdenn  
auch wegen Bennfelden *consentiren*,  
und daß es dem Churfürsten zu Hei-  
delberg eingeräumt würde, vor keine  
*Contravention* halten, noch deswegen  
an Kayserliche Majestät neue Forde-  
rung thun wollten. Es war aber keine  
Categorische Antwort von ihnen zu er-  
langen, ungeacht gnugsam remonstrirt  
wurde, das solcher gestalt Ihre Kayserliche

1649. Majestät wegen Ehrenbreitstein sehr an-  
Octob. stehen würde, indeme Sie sich befahren müs-  
sien, daß die Frantzösischen hernach wegen  
Bennfelden entweder gar nicht *consenti-*  
ren, oder doch unter dem Prætext einer  
Contravention, neue Postulata fürbrin-  
gen möchten, sondern es blieben die Fran-  
zosen dabey, 1) wäre es wieder die  
Natur aller Handlungen, daß, nachdem sie  
wegen Ehrenbreitstein sich in allem, wie die  
Stände nur selbst begehrt, *accommodirt*  
hätten, anjeho wegen Bennfelden, dessen zu-  
vor mit keinem Wort gedacht wäre, auch ih-  
re Meynung eröffnen sollten, ehe sie noch wü-  
ßten, was Kayserliche Majestät wegen Eh-  
renbreitstein zu thun gesonnen sey, 2) hät-  
ten sie an Königlichem Hoff berichtet, und  
müßten Resolution erwarten. 3) Wäre  
es den Kayserlichen eben so leicht sich zu re-  
solviren wegen Ehrenbreitstein, als denn  
wollten sie wegen Bennfelden mit ihren  
Confederirten reden. Endlich erklärten sie  
sich dahin; Sie hofften eine gute Antwort  
vom Königlichem Hoff, und wenn alsdenn  
der König *consentirte*, so gebe sichs von  
sich selbst, daß es keine *Contravention*  
wäre, ehe aber der Königl. Consens da  
wäre, könnten sie es anders nicht tituliren,  
als eine *Contravention*.

## §. XXV.

Der Schwe-  
dische Gene-  
ralissimo  
bleibt gleich-  
falls bey sei-  
ner Mey-  
nung.

Nicht weniger erhuben sich die Deputa-  
ti des folgenden Sonntags, am 21. Octob.  
zu dem Schwedischen *Generalissimo*, und  
stellten das obgemeldte gleichfalls vor: wel-  
cher aber ebenfalls auf seiner legt ertheilten  
Resolution beharrte, mit Vermelden,  
daß er sich schon darinnen gnug *expecto-*  
riert habe, daß er den, von denen Frantzosen  
besorgten Oppositions-Fall wegen Benn-  
feld, bereits über sich genommen, und

derselben Factum zu präctiren verspro-  
chen habe. Alldieweil nun die Stände, in  
dieser Sache weiter zu kommen nicht ver-  
mochten, gleichwohl beyder Cronen Ein-  
wendungen nicht unerheblich gefunden;  
So verglichen sie sich nochmalts eines  
Schreibens an Ihre Kayserliche Majestät  
wie ab N. I. erhellet, und schickten damit,  
am folgenden Tag, einen expressen Cou-  
rier nach Wien ab.

## N. I.

Schreiben derer Reichs-Stände an Ihre Kayserliche Majestät, das Fran-  
centhalische Temperament betreffend.

Allergnädigster Kayser und Herr!

Euer Kayserliche Majestät haben im Nahmen Unserer gnädigsten und gnädigen  
Chur-



1649.  
Octob.

Chur-Fürsten und Herren Oberr und Committenten, Wir jüngsthin unterm 4. erst verwichenen Monaths Octobris allerunterthänigst ersuchet und gebeten, dieweil des von Ihrer Königlich Majestät in Hispanien annoch vorenthaltene vesten Plätze Franckenthal halben, das ganze Römische Reich mit dem, im Grund verderblichen beyder Cronen und ihrer allirten Völkler Einquartierungs- und Contributions-Last noch immerfort bedrucket, Sie allergnädigst geruhen wollten, die höchst-nöthige Rett- und Abwendung solcher Beschwerden, consequenter die Friedens-Execution vermittelst dessen auf Ehrenbreitstein an seiten Chur-Fürsten und Ständen vor gut angesehenen Sequestri fortsetzen zu lassen; Und zweiffeln nicht, Euer Kayserlichen Majestät werden in fernerer der Sachen reiffer Überlegung und den nechsten mit allergnädigster bißhero mit höchstem Verlangen und Unserer gnädigst- und gnädiger Herren Principalen und Oberrn ohnwiederbringlichen Schaden erwartenden willfährigen Antwort zu begegnen von selbstn geneigt seyn.

1649.  
Octob.

Sintemahlen es aber an deme, daß obgedachte beyde Cronen samt und sonders, nechst acceptirung der Vestung Bensfelden vor Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Heidelberg, nunmehr auf bemeldtem Ehrenbreitsteinischen Sequestro dermassen fest bestehen, daß sie in einige Wege davon nicht zu divertiren, noch wir sine læsione publicæ fidei desselben rückredig seyn können; Zudem diß Expediens also bewandt befinden, daß dadurch die Cron Frankreich das Reich an dem Rhein, der Donau und sonstn meistentheils quitiret, und dadurch der Cron Schweden, welche gleichwohl allbereit eine ziemliche Anzahl Volk zu Schiff übergeföhret, desto weniger Ursache verbleibet, mit völliger Abdankung der Völkler und Restitution der Plätze an sich zu halten, sondern vielmehr auch ihres theils zu endlicher Vollziehung des Friedens ein gut Exempel und Anlaß, wie auch Chur-Fürsten und Stände zu des Friedens-Genuß und vorigen Kräfften wiederum einen Anfang bekommen; dahingegen Ew. Kayserlichen auch der Königlich Majestät zu Hispanien, zumahl kein Præjudicium noch auch dem Erz-Stift Trier zugezogen wird, weilen erst höchstgedachte Seine Königlich Majestät sich jederzeit zu Abtretung Franckenthal mit der Condition, wann zuvor die Franckösischen Garnisonen abgeföhret seyn würden, sich gnädigst erkläret, welches dann auch dieses Sequestrum Ihrer Majestät eigener Intention nach maturiren wird, solchem nach die geringste Gefahr nicht ist, daß Ehrenbreitstein in Franckösische Hände gerathen werde.

Zwar haben Ew. Kayserlichen Majestät hiesige Gesandten verschiedene Motiven eingewandt, warum die Sequestration nachdenck- und schädlich seyn solle, dieweilen nemlichen dieselbe speciem coactionis und das Ansehen habe, ob wollte man dadurch Ihre Königlich Majestät zu Hispanien zur Restitution Franckenthal necessitiren; welches aber contrarium effectum und zugleich vom neuen grossen disgusto causiren würde, item seyen mit Mantua, Casal, Pignorolo und Veltin die Exempla vor Augen, welchergestalt der zu Cherasco mit Frankreich getroffener Schluß observiret und demselben è diametro zu wider, erstgedachte Plätze vorenthalten worden; Derowegen sich in hoc passu wohl vorzusehen sey, daher dann auch, wann gleich Ew. Kayserliche Majestät consentiren wollten, à parte Frankreich eine Gegen-Real-Affecuracation gegeben werden müste, damit, nachdeme Franckenthal restituiret, man auch der Ehrenbreitsteinischen Restitution gesichert seye, mit solchem Tractat aber lange Zeit verlohren gehen würde: So hätten Ew. Kayserliche Majestät im Reich fast keinen hoch importirenden Platz übrig, als diesen, nach welches Begebung die Schwedische Garnisonen in Schlesien und Mähren desto länger würden liegen bleiben; es wäre auch von denen Franckosen Ehrenbreitstein nicht allein, sondern entweder derselbige Ort, oder Heilbronn, oder Cosnitz pro temperamento begehret worden, und hätten Ew. Kayserliche Majestät Heilbronn bewilliget, die Herren Schwedischen aber Landau in Vorschlag gebracht, worüber Handlungen zu pflegen.

Wir stehen aber in der ohngezweiffelten Hoffnung, Euer Kayserliche Majestät  
 Fff wer.



1649.  
Octob. werden in fernerer der Sachen Überlegung allergnädigst selbst befinden, daß gedachte Erinnerungen der Erheblichkeit nicht seyn, daß deswegen dieses, dem Heiligen Römischen Reich so gar handgreifflich und ohnwiderspöchlich nützliches Werk auf einiges momentum zu differiren; sntemahl obgedachter massen diese Sequestration einzig und allein dahin angesehen, und im Werk selbstn ziele, damit so viel Chur-Fürsten und Stände ihrer Land und Leute auch bishero von der Cron Franckreich ingehabte hoch-importirliche Pläge, zu ihrem Ruhe-Stand, und Ew. Kayserlichen Majestät samt des Heiligen Römischen Reichs Diensten wieder erlangen, und vollständiger Friedens-Execution desto mehr versichert werden möchten. Bey welcher Bewandniß hochgedacht Ihre Königlich Majestät sich gar nicht offendiren, sondern ohnzweiffentlich ihre so offte hoch-rühmlich gegebene Parole mit gutwilliger Enträumung Franckenthal zu vollziehen, von selbstn und insonderheit durch Ew. Kayserlichen Majestät fernere Vermittelung, auch der Stände gebührendes Zuschreiben und Bitten, geneigt seyn werden; Dannenhero auch oberwehnte Exempla dißfalls nichts irren und desto weniger im Wege stehen können, weilen mehr benannter Ort nicht aus Händen oder in Französische disposition, sondern im Nahmen gesamten Reichs, worunter Ew. Kayserliche Majestät, als das Ober-Haupt, vornemlich mit begriffen seynd, bey Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Maynz zu sicherer Verwahrung dergestaltten deponiret wird, daß einige Gefahr darob nicht zu besorgen, vielweniger auf die erwehnte Gegen-Asseruration als non entis, in der sonderbahren Erwegung, reflexion zu machen, weilen verhoffentlich die Cron Franckreich mit adimplirung des Friedens-Schluss verfahren oder im wiederigen Fall, den Gott gnädig abwenden wolle, sich des Sequestri oder dessen würcklicher Einräumung nicht zu bedienen. So viel aber obgedachte in Schlesien und Mähren überbleibende Garnisonen anlanget, da werden sich die Herren Schwedischen schon also behandeln lassen, daß mit diesen sie sich auch zu gebührender Evacuation bequemen; Endlich dann Heilbronn und Landau betreffend, davon werden und wollen beyde allirte Cronen, nachdeme sie sich nunmehr in hoc puncto temperamenti so wohl wegen Bensfelden vor den Herrn Chur-Fürsten zu Heydelberg, als des Sequestri ratione Ehrenbreitstein, wie Uns des Königlich-Swedischen Generalissimi Fürstliche Durchlaucht expresse bedeutet, endlich und beständig vereiniget, und Wir oberührter massen im Nahmen Unserer gnädigst und gnädigen Herren Principalen, Oberrn und Committenten, sine latione publicae fidei keines wegs davon zurück weichen können, sich in fernere Handlung, zu geschweigen der meisten Stände starcker Contradiction, nicht einlassen; ist auch die Zeit ohne das also bewandt, daß Wir bey weitläufftigen tractiren und Ew. Kayserlichen Majestät verzdgertern allergnädigsten Consens, vom hochgedachtem Herrn Generalissimo anderer beschwehlicher Uns zu mehrmahlen und noch gestriges Tages beweglich zu Gemüth geführter Einquartierungs-Propositionen, ohnsehlbahr gewärtig seyn müssen.

Solchem nach ersuchen und bitten Ew. Kayserliche Majestät im Nahmen oberhöchst-hoch-und wohlgedachter Unserer allerseits gnädigst und gnädigen Herren Principalen, Oberrn und Committenten, Wir nochmahlen allerunterthänigst und gehorsamsich, Die geruhen in allergnädigster Erwegung obangeführter und anderen mehr in unserm nechst vorigen an Dieselbe abgelassenen Schreiben enthaltenen erheblichen Ursachen und Motiven, mit der gebetenen allergnädigsten willfährigen Erklärung über berührte mit denen Königlich-Französischen Plenipotentiaris à parte Chur-Fürsten und Stände verglichene Ehrenbreitsteinische Sequestration, länger nicht ein- und zurück zu halten; sondern solche Dero hier anwesenden Herren Plenipotentiarien seines Inhalts, worüber die Herren Französische Plenipotentiarien weiter nichts zu präcendiren, auch zu vollziehen förderlichst und so bald immer möglich, durch gegenwärtigen zu dem Ende abgefertigten Expressen zukommen, und also dadurch die hochbedrängte Chur-Fürsten und Stände des höchst-beschwehlichen Krieges-Last befreyen, auch alle andere im wiederigen besorgende höchst-gefähr-und schädliche Inconvenientien und Belagerungen verhüten zu lassen; Ingleichen zu der noch übrigen Punkten schleuniger Ab-

helfs



1649. Octob. Helsing ihre Gesandten mit gnugsamer Instruction und Vollmacht, ob periculum in mora dergestalt allergnädigst zu versehen, damit ohne verzüglisches Hinterbringen alles adjustiret und zum endlichen Schluß, worzu Wir treulich zu assistiren nicht ermangeln, gebracht werden möge.

Ein solches ic. Nürnberg den 1. Nov. st. n. Anno 1649.

An die Römisch-Kaysersliche Majestät.

## Summarischer Inhalt

des

### Vierdten Buchs.

- §. I. Von der Handlung über den punctum *Restitutio- nis ex capite Amnestia & Gravaminum*; Erster *Restitutio- Casus*, die Pfarre-Gerechtigkeit zu Rügendorff betreffend; Frage: Ob das *nudum & solum factum Possessionis in puncto Restitutio- nis* zu attendiren sey? N. I. Directorial-Proposition über die Frage: *An detur possessio circa actus libera facultatis?*
- II. *Deliberation* und Schluß über solche Frage; *Academien* haben kein Jus, das *Instrumentum Pacis* zu interpretiren. N. I. *Conclusum* der Reichs-*Deputation*, in materia *Possessionis circa actus mera facultatis*.
- III. *Decision* in causa *Brandenburg: Onolzbach contra Würzburg*. N. I. *Conclusum* *Deputatorum Imperii*.
- IV. Von der Gräfflich-Löwensteinischen und Wertheimischen *Restitutio*. N. I. cum Adj. 1. 2. 3. & 4. Des Gräffens *Friedrich Ludwigs* zu *Wertheim* Schreiben, desselben *Restitutio* betreffend. N. II. *Memorial* an den *Präsident* *Erselein*, solche *Restitutio* betreffend. N. III. *Memoriale*, solche *Restitutio*-Sache nicht vom *Convent* zu ziehen. N. IV. Schreiben des Reichs-*Convents* an *Chur-Mainz* und *Hessen-Darmstadt*, die *Restitutio* der halben *Gräffschafft* *Wertheim* betreffend.
- V. *Schweden* nehmen sich des *Restitutio- Wercks* besonders an; Stellen deshalb eine schriftliche *Proposition* und *Listam* *Restituendorum* von sich; Reichs-*Deliberation* darüber; Die *Ober-Pfälzische* *Restitutio*-Sache wird suspendirt. N. I. *Schwedischer* *Aufsatz* in puncto *Restitutio- nis*; N. II. *Specificatio* *Casuum* *Restitutio- nis*, wie solche den *Evangelicis* zugestellt worden. N. III. *Fürsten- Raths-Conclusum* de dato 23. Jul. 1649., die *Causa* *Restituendorum* betreffend. N. IV. *Conclusum* de dato 24. Jul.
- VI. *Catalogus* *Restituendorum*, welcher von *Catholischer* Seite exhibitirt worden. N. I. *Formula* davon.
- §. VII. Weitere Untersuchung, die Pfarre *Rügendorff* betreffend.
- VIII. Der Reichs-*Ritterschafft* *Gravamen* wegen der *actuum mera facultatis*. N. I. *Ritterschafftliche* *Hes* *Memoriale* in hoc puncto. N. II. *Monita* über den *Interims-Recess*, die *Actus mera facultatis* betreffend. N. III. *Fürsten-Raths-Conclusum* de d. 28. Jul. in eadem materia.
- IX. Reichs-Stände wollen nicht zugeben, daß die *Evacuations-* und *Evacuations-* Sache mit dem *Restitutio- Wesen* verknüpffet werde. N. I. *Bayerische* *Lista* *Restituendorum*; N. II. *Schwedische* *neue* *Lista* *Restituendorum*. N. III. *Reichs-Conclusum* de dato 29. Jul. in puncto *Casuum* *Restituendorum*.
- X. Der Reichs-Stände *Declaration* über die, in der *Schwedischen* *letztern* *Lista* *Restituendorum*, enthaltene *Causa*. N. I. Solche *Declaration* in *formam*.
- XI. *Schwedische* *Endliche* *Erklärung* den punctum *Restitutio- nis ex capite Amnestia & Gravaminum* betreffend. N. I. *Formalia* solcher *Endlichen* *Erklärung*.
- XII. *Differenzen* zwischen dem *Dom-Capitel* zu *Trier* und dem dasigen *Churfürsten*. N. I. *Dohm-Capitulisches* *Memoriale*. N. II. & III. *Reichs-Raths-Conclusa*.
- XIII. *Gravamina* der *Stadt* *Schwäbisch-Zall* contra *Brandenburg-Onolzbach*, wegen der *Pfarre* zu *Grundelhart*. N. I. *Species* *Facti* wegen solcher *Sache*.
- XIV. Ob in *Civitatibus Mixtis* *Geistliche* *Orden*, welche Anno 1624. daselbst nicht gewesen, eingeführt werden können?
- XV. *Bewegung* zu *Augsburg*, wegen des *Worts* *Alte-Catholisch*.
- XVI. Von der *Gan-Erben* auf dem *Rothenberg*, *Restitutio*. N. I. Der *Gan-Erben* *Vorselung*,  
§ff 2